

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az. 66.3/41121-20-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau-Asseln

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 3, Flurstück 7, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 73,25 m und einem Rotordurchmesser von 52,90 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Anlage nicht relevant zur Lärmbelastung an umliegenden Wohnhäusern beitragen wird und zudem Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen und Greifvögeln vorgesehen sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)